

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen (außer
Schwyz) betreffend Außerkrafttreten des Vertrages
mit Baden über gegenseitiges Konkursrecht.

(Vom 4. Juli 1902.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, daß uns die Großherzoglich Badische Regierung mit Note vom 25. Juni den Wunsch ausgedrückt hat, von dem Staatsvertrag betitelt „Gegenseitiges Konkursrecht zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Stände Glarus (nachträglich beigetreten am 18. November 1859, A. S. a. F. VI, 368) und Schwyz“ (alte offizielle Sammlung I, 390) zurückzutreten, und als Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages den 1. Januar 1903 vorgeschlagen hat. Wir haben diese Kündigung angenommen und uns damit einverstanden erklärt, daß auf den vorgeschlagenen Termin der Vertrag außer Kraft trete. Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, ersuchen wir Sie, hauptsächlich den Gerichtsbehörden und den Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs Ihres Kantons von dem Aufhören des Vertrages in angemessener Weise Mitteilung zu machen. Bis zu dem angegebenen Zeitpunkte bleibt derselbe gemäß unserem Kreisschreiben vom 12. Juni 1902 in Kraft.

Zugleich benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 4. Juli 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen (außer Schwyz)
betreffend Außerkräfttreten des Vertrages mit Baden über gegenseitiges Konkursrecht.
(Vom 4. Juli 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1902
Date	
Data	
Seite	990-990
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 167

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.